

Die Ordnung,
welche
Bey der Löblichen
Grabe = Gesellschaft
zu Rosßwein,
die am Tage der Heimsuchung Maria
Anno 1749.
aufgerichtet ward,
Bishero beobachtet worden, und auch künftig mit GOTT
beobachtet werden soll.
Nebst einer Vorrede
Von der Andacht bey den Leichen-
Processionen,
zum Druck befördert
von
Johann Franciscus Nauschelbach,
Pfarrern zu Rosßwein.

Freyberg, gedruckt bey den Matthäischen Erben.



Die Kunst

1800

von der Kunst



in Leipzig

bei der Buchhandlung

von

der Buchhandlung

von

der Buchhandlung

von der Buchhandlung

der Buchhandlung

von der Buchhandlung

von

Johann Friedrich

in Leipzig

Erstverleger





Christlicher und Geneigter Leser!

Ir wissen in unserer Evangelischen Kirche von keinen Wallfarthen oder Processionen, welche die Andacht wahrer Christen mehr befördern könnten, als die, so bey denen Leichen-Bezängnissen unserer selig verstorbenen Mit-Christen gehalten werden. An dem Tage, welcher zum Begräbniß eines verstorbenen Freundes bestimmt ist, begeben wir uns in das Klag-Haus, in welchem das Ende aller Menschen, und der Lebendige Preb. 7, 3. nimmt zu Herzen. Ehe man den Todten heraus trägt, werden Klage und Trauer-Lieder gesungen, deren Inhalt unserm Christlichen Glauben gemäß, Lehr- und Trostreich ist. Mit diesen heiligen Gesängen, welche nichts anders, als öffentliche Bekännnisse unserer Christlichen und unsterblichen Hoffnung sind, gehet die Procession unter dem beweglichen Gesänge der Glocken fort. Wir begleiten den Entschlafenen in guter Ordnung, zu seiner Ruhe auf den Gottes-Acker. Hier legen wir die zerfallenen Tempel Christi und seines Geistes in ihren Kammern bey. Der Aberglaube soll von unsern Leichen-Bezängnissen ganz entfernt seyn. Der Unglaube soll auf dieser Wallfarth beschämter, erschreckt und bestraft werden. Der seligmachende Glaube, diese Kraft Gottes in den geistlichen Pilgrim, soll auf diesem Wege Stärkung und Balsam empfangen. Die Zeiten sind vergangen, da man überall der Meynung war, daß zu einer Christlichen Leichen-Bestattung auch eine ansehnliche Leichen-Begleitung, wenn sie zu haben, erfordert werde. Die Beyspiele der Heil. Schrift, und der ersten Christlichen Kirche bestätigen diese wahrhaftige gute Meynung. Die Geschichte unsers lieben Vaterlandes wissen uns von Erlauchten hohen Personen zu sagen, welche Leichen, nicht nur Ihres hohen Geschlechtes, sondern auch anderer um das Vaterland wohlverdienter Leute, zum Grabe begleitet haben. In unsern Zeiten haben in großen
 Städten,

Städten die öffentlichen und Volkreichen Leichen. Begängnisse fast gänzlich aufgehöret. In den mittlern und kleinen Städten, wie auch auf dem Lande, sind dieselben noch in Gebrauch. Es ist aber zu beklagen, daß bey denselben, die wahre Andacht zu suchen, sich zu wenige bestreben: es gehet immer nach dem Ausspruch JESU bey unsern Leichen. Begängnissen: die Todten begraben ihre Todten. Wir gehen zur Leiche, und folgen einem Todten nach, ohne, daß wir unsere Sterblichkeit mit Ernst bedächten. Wir stehen oft an den schmahlen Hügeln der Gräber, mit Scherzen und Lachen. Die Erde hat sich vor unsern Augen aufgethan, und wir bedencken nicht, daß auch wir Erde sind, und gewiß zur Erde müssen versammlet werden. Predigten, Abdankungen, Sterbe-Gefänge, rühren uns sehr wenig. Viele wandeln auf den Gottes-Acker, und mitten unter denen Todten, nicht als deren Wandel ist im Himmel, sondern als die, welche nicht einen Augenblick erschrecken vor der Hölle. Wie übel stehet dieses denen Christen an, deren Ruhm in Christo JESU seyn soll: Ich sterbe täglich.

1. Cor. 15, 31.

Wir haben bey unsern Leichen. Begängnissen die schönste Gelegenheit, unsere Andacht zu erwecken und zu unterhalten. Hier ist der Ort, da ist es Zeit, daß durch eine heilige Traurigkeit unser Herz gebessert werde. Wenn wir einen Todten zu Grabe begleiten, so lassiet uns wandeln im Lichte des HERRN. Auf diesem Wege geziemet es uns, mit heiligster Andacht an dem HERRN zu gedencken, der tödtet und machet lebendig, der die Menschen läset sterben und spricht: kommt wieder Menschenkinder. Was ist unser Leben auf Erden? ein Pfund, das der oberste Haus-Vater, nur auf eine kurze Zeit, damit zu wuchern, uns anvertrauet hat. Es ist ein Darlehn, das wir unsern allmächtigen Schuld-HERRN nicht einen Augenblick vorbehalten können, sondern so bald er es wieder fordert, zu seinen Schätzen einhändigen müssen. Wir wollen demnach auch, auf diesen Wegen, unsern allgewaltigen HERRN und seine Güte, die besser denn Leben, erkennen, uns ihm gläubig und demüthig ergeben, und mit David sagen: In deine Hände befehle ich meinen Geist. Meine Zeit stehet in deinen Händen. Richtet euer Herz zu dem HERRN, welchen unser Christliche Glaube mit Paulo bekennet und von ihm hochrühmet: Unser keiner lebt ihm selber, unser keiner stirbt ihm selber.

Röm. 14, 7.

Das Gesetz, welches über alle Menschen, nach Adams Fall, eine unvermeidliche Nothwendigkeit des Sterbens gebracht hat, preßt denen Heyden, die keine Hoffnung haben, bittere Klagen heraus. Wir wollen als Christen, aus diesem strengen, jedoch heiligen Gesetze, nach welchem dem Menschen gesetzt ist, einmal zu sterben, und darnach das Gerichte, unsern einigen Gesetz-Geber, der kann selig machen und verdammen, erkennen lernen.

Ebr. 9, 27.
Jac. 4, 12.

lernen. Er offenbaret uns bey dem Sterben der Menschen seine Güte und seinen Ernst. Wie heilig ist der Herr unser Gott! welcher die Sünder Rom. 11, 22. c. 6, 23. so ernstlich strafft, daß sie um deswillen alle des Todes sterben müssen. Daß der leibliche, geistliche und ewige Tod der Sünden Sold seyn und werden muß. Wie groß ist aber nicht seine Güte! welche seines einigen Sobnes nicht verschonet, sondern denselben vor uns alle dahin gegeben, daß wir durch ihn leben sollen. Wer an ihn gläubet, soll nicht sterben, sondern vom Tode zum Leben hindurch dringen. Wie heilig ist Gottes Ernst! wenn er die Gottlosen, die Tyrannen, die böshaftigen Menschen sterben läßt, daß sie nicht mehr trocken auf Erden: daß er sie plötzlich oftmals vertilget Joh. 5, 24. Ps. 10, 18. Ps. 58, 12. Da erfähret man, daß Gott noch Richter sey auf Erden. Da bekommen seine geängsteten und verfolgten Kinder Lust, und ein wenig Ruhe, wenn es heist: Sie sind gestorben, die dem Kinde nach dem Leben stunden. Matth. 2, 20. Wie theuer ist nicht die Güte des Herrn, der seine lieben Kinder nicht ewiglich in Unruhe läßt, sondern durch einen seligen Tod zur Ruhe und Friede bringet. Die Unruhen, welche ihnen ihre anklebende Sünde die Welt mit ihren Reitzungen und Verfolgungen, der Satan mit seinen gefährlichen Versuchungen machten, sollen nicht ewig währen. Der Herr erlöst sie aus den allen; sie kommen zum Friede, sie ruhen von ihrer Arbeit Apoc. 14. 1. Cor. 15, 55. und ihre Werke folgen ihnen nach. Der Tod ist ihnen verschlungen in den Sieg. Gott demüthiget sie durch den Tod, daß er sie desto herrlicher erhöhe. Das ist ja lauter Liebe und Güte, daß er sie zu sich ziehet. Nun denke und siehe, Christlicher Leichen-Begleiter, auf denjenigen, welcher gestorben, und nach diesen allgemeinen Gesetz sein Urtheil bereits empfangen. Gebe zurück, und erwege in der Furcht Gottes und Christlichen Liebe, wer derjenige gewesen, dessen Sarge du nachfolgest. Du kanntest ihn wohl! Bedenke demnach den Stand, in welchem er in seinem Leben gestanden. Welcher zeitlichen Vortheile hat ihn Gott vor andern gewürdiget? Welche Züchtigung hat ihn betroffen? was für Glück und Unglück, welcherley Feinde hat er gehabt? welche Leibes- oder Gemüths-Schwachheiten waren an ihm zusehen? Wie war sein Christenthum, seine Tugend beschaffen? wie verhielt er sich in Glück und Unglück? wie stund es endlich um seine letzten Stunden? was hat er vor einen Nachruhm hinterlassen? Das Leben eines einigen Menschen, wird dir durch solche Betrachtungen ein heller Spiegel des allgemeinen menschlichen Elends werden. Du wirst aber auch in den Lebens-Laufe eines einigen Menschen, Gelegenheit genug finden, die Langmuth Gottes zu bewundern und zu preisen. Dein Herz wird dem Göttl. Erbarmen, und seiner unaussprechlichen Menschen-Liebe den höchst verdienten Ruhm geben und ausrufen! HERR, was ist der Mensch, daß du dich sein so annimmst? und des Menschen Kind, daß du ihn so achtest? Ist doch der Mensch gleich wie nichts, seine Zeit fährt da hin wie ein Schatte. Ps. 144, 4-5.

Hierbey ist es nöthig, daß du auch an dich selbst gedenkest, Christlicher Leichen-Begleiter, und dich mit deinen verstorbenen Freunden vor GOTT in Vergleichung stellest. Du bist eben dem Gesetze, als jene, unterworfen. Du hast eben dergleichen Urtheil zu erwarten, auch du mußt sterben. Auch dein Leben ist ein elend jämmerlich Ding, und hat nach so vielen Abwechslungen des Guten und Bösen, der Furcht und der Hoffnung in Tode, die allerwichtigste Veränderung zu erwarten. Tritt dahero näher, und vergleiche dich mit deinem verstorbenen Nächsten. Untersuche, ob du mehr oder weniger geistliche und leibliche Gaben, als jener, von GOTT empfangen habest? Ob du mehr oder weniger Kreuz und Unalück ausgestanden, als jener? ob du frömmere oder ärger, als jener, gewesen? Mit denen Lebendigen sich vergleichen ist gefährlich. Die Eigenliebe und der Neid machen diese Vergleichung meistens unrein. Aber mit denen Todten, in heiliger Andacht sich vergleichen, wird uns zur heilsamen Erkenntniß unser selbst, zur seligen Reue über unsern geführten sündlichen Wandel, zur Beherzigung der Geduld und Langmuth Gottes, und zur Verherrlichung seiner von Jugend an genossenen Göttlichen Wohlthaten, führen. Wie heilig und gerecht werden sich alsdenn die Wege Gottes in dem Leben der Menschen deinem Gemüthe darstellen! Wie behutsam und acroft wirfst du nun vor ihm wandeln! ie mehr du dich besinnest und zählst, was er an deiner Seele gethan hat.

Pf. 66. 16.

Damit bey diesen heiligen Gedanken, deine Seele nicht matt und müde werde, so gehe in das Heilthum der Evangelischen Christlichen Religion. Stärke dich mit deinem Glauben, mit denen von Heiligen Geist uns geoffenbarten Wahrheiten, von der Unsterblichkeit unserer Seelen, der Auferstehung unserer todten Leichname, und dem ewigen Leben. Was kann tröstlicher seyn, vor diejenigen, welche einen Todten beklagen, und seinen Abschied und Abwesenheit schmerzlich betrauern, als ver sichert werden, sein Geist, und sein bestes Theil lebe. Der Tod, die Verwesung können ihn nichts anhaben, er werde seine irdische Hütte überleben. Den entselten Leichnam schlicke nur das Grab ein, der Geist aber werde nun frey von dem Dienst des Vergänglichlichen. Welch ein Triumph über die eitle Liebe zum Leben, und die Furcht vor dem Tode! wenn man durch das Wort des HERRN der Unsterblichkeit seiner Seelen versichert, rühmen darf: Kann uns doch kein Tod nicht tödten, sondern reißt unsern Geist aus viel tausend Nöthen.

Rom. 8.
21.

Wir haben, nach Anzeige und Versicherung des Evangelii, uns nicht vor unsere Todten-Leichname zu ängstigen Ursache. GOTT hat denselben erschaffen aus Erde, sein gerechter Wille ist es, daß er wieder in Erde, Staub und Asche soll verwandelt werden, aber er will ihn auch am jüngsten

sien

sten Tage wieder auferwecken. Davor ist Bürge der Sohn Gottes, der da ist die Auferstehung und das Leben. Die Seele wird zwar eine Joh. 11, weile von diesem ihren so genau vereinigten Leibe getrennet, durch den natürlichen Tod. Diese Trennung ist wohl schmerzlich, aber desto erfreulicher wird die Wiedervereinigung seyn, die wir zu hoffen haben, durch die Auferstehung von den Todten. Wie sollen wir Elenden, die wir einen schwachen, einen Leib des Todes mit uns herum schleppen, uns erfreuen, Rom. 7, daß wir einen Erlöser, Jesum Christum, haben, welcher unsern nichtigen Leib verklären, und ähnlich machen wird seinem verklärten Leibe. Phil. 3, 21.

Lassen wir uns durch das Wort des Evangelii, von dem zukünftigen Leben nach dem Tode, belehren, so dürfen wir uns den Wechsel und die Veränderung dieses mit dem zukünftigen Leben, nicht gereuen lassen. Vielmehr muß es uns Menschen über alle Maassen erfreuen, daß wir einen Gott haben, der da ist nicht ein Gott der Todten, sondern der Lebendigen. Ein wahrer und gläubiger Christ hat schon den Dorschmack dieses ewigen Lebens. Er lebt in Christo, und Christus in ihm. Er weiß, daß sein Erlöser lebt. Er trauet seinem theuren Worten: Ich lebe, und ihr sollt auch leben. Er ist gekommen, daß wir das Leben und volle Gnüge haben sollen. Nach diesen theuren Worten des Lebens haben unsere in HErrn selig entschlaffene Freunde dieses herrliche Leben bereits angefangen. Sie sind eingegangen zu ihres HErrn Freude. Sie stehen vor dem HErrn, der lebendigen Quelle, und in seinem Licht leben sie das Licht. Auch du, der du noch im Fleische lebest, gehst zwar dem Tode entgegen, aber in der lebendigen Hoffnung. Das Leben unter der Sonne hat dein Auge gesehen, und dein Ohr gehöret. Nun schicke dich im Glauben zum Leben, das kein Auge gesehen, kein Ohr gehöret, und in keines Menschen Herz gekommen, was Gott bereitet hat denen, die ihn lieben. Solche heilige Andacht bey den Leichen: Processionen, als eine Gnade von Gott, durch seinen heiligen Geist zu erlangen, müssen wir uns in Geist zu Gott erheben, ihn, ehe wir einen Fuß fortsetzen und hierzu ansetzen:

So wahr der HErr lebet, es ist mir ein Schritt zwischen mir und dem Tode. Ich will einem Todten zu Grave begleiten. Ach HErr lehre mich bedencken, daß mein Leben ein Ziel hat, und ich davon muß. Laß mich auf dieser kleinen Wallfarth erkennen, daß ich allhier ein Fremdling und Pilgrim sey. Denn wir haben ja hier keine bleibende Stätte, die zukünftige suchen wir. Ach laß mich in diese herrliche Wohnung des Friedens, zur bestimmten Zeit und Stunde eingehen, in den

Schooß Abraham, wie Lazarus, von denen heiligen Engeln getragen werden, meine vorangegangene Freunde in deiner ewigen Hütten mit Freuden wieder finden, und bey dir mit ihnen in Freuden ewig leben. Bis dahin erhalte mein Gemüthe, durch deinen Geist, in steten Christlichen Todes-Gedanken, daß mein Herz zu dir stets seufze:

Kein Sündlein geht dahin,
Es liegt mir in dem Sinn,
Ich bin auch, immer wo ich bin,
Daß mich der Tod
Wird setzen in die letzte Noth.
Ach GOTT! wenn alles mich verläßt,
So thue du bey mir das best.

Mit einem so wohl bereiteten Herzen, wirst du die Stimme Zions, welche bey unsern Leichen-Begängnissen, so nachdrücklich prediget: Alles Fleisch
Ez. 40, 6. ist Heu, und alle seine Güte ist wie eine Blume auf dem Felde: dir lassen zu Herzen gehen. Du wirst von dem Gottes-Acker, als eine Biene, von einen Blumenreichen Felde, voll Honig heilsamer Lehre und Trostes wieder heimkommen. Die Lehre von denen eiteln, und von denen wahren beständigen Gütern, wirst du dir desto besser bekant machen. Deine Arbeit, deine Trübsal, deine Ansechtung, wirst du nun geduldiger tragen.
Ez. 60, 20. Denn du weißt, die Tage deines Leidens werden ein Ende haben. Du wirst ringen nach der unvergänglichen Krone des ewigen Lebens, welche dein Er-
1. Tim. 6. löser dir vorhält. Du wirst kämpfen den guten Kampf des Glaubens, und ergreifen das ewige Leben, darzu du auch beruffen bist. Wie seelig wirst du seyn!

Nun ich wünsche allen Evangelischen Lutherischen Christen diese herrliche Erbauung, so oft sie mit einen Todten zu Grabe gehen; besonders aber meinen in Christo herzlich geliebten Zuhörern, bey der Kirche und Gemeine Jesu zu Roswein. Es ist unserer lieben Stadt sehr löblich, daß sie von Alters her, bis auf den heutigen Tag, einer Einrichtung zu ansehnlichen und überhaupt erbaulichen Leichen-Begängnissen sich rühmen kann. Gleichwohl aber siehet man, an vielen der unsern, daß sie die Andacht nicht vor ihre Seelen dabey suchen, wie sie könnten und sollten. Die Engel des Friedens haben wohl Ursache, deswegen zu weinen, und zu klagen. Vielleicht wird mancher von den unsern, der diese Blätter durchliest, ermuntert, in Zukunft besser aufzumerken, wenn er zu den Gräbern der Heiligen waltet. Vielleicht werden eure Her-
zen

zen erwecket, denen Stimmen der Ewigkeit: Was du thust, so bedencke das Ende, so wirst du nimmermehr übelst thun! besser Gehör zu geben. Die wahre Andacht bey unsern Leichen-Begängnissen zu befördern, haben einige geehrte und werthe Einwohner dieser Stadt sich entschlossen, eine Grabe-Gesellschaft aufzurichten. Der Grund zu derselben ist am Fest der Heimsuchung Maria 1749. gelegt worden. Nach der beliebten Ordnung, welche allhier im Druck vor Augen gelegt wird, sollen die Andacht und die Liebe, bey dieser löblichen Gesellschaft, ihr Gott wohlgefälliges Geschäfte jedesmal finden. Der geneigte Leser wird, wie wir hoffen, diese gute Absicht billigen. Und wir empfehlen demselben diese wohlgemeinten Anstalten zu guter Gewogenheit. Gott lasse diese Christliche Grabe-Gesellschaft, nach der beliebten guten Einrichtung, bis auf die spätesten Nachkommen bestehen und gesegnet seyn! Diese Gesellschaft müsse mit ihren guten Beyispiel der Andacht, und mit ihren Liebes-Wercke ein immerwährendes Andencken geben, der zornigen und mit so großer Barmherzigkeit gemilderten Heimsuchung Gottes, welche die liebe Stadt, Kofwein, am Feste der Heimsuchung Maria 1746. durch einen zündenden Wetter-Strahl, erfahren hat. Der Herr, der ewige Gott, weise allen werthen Einwohnern unserer lieben Stadt, bey unsern Leichen-Begängnissen den Weg zu der rechten Heimsuchung. Er ziehe sie von dem Dienste des vergänglichlichen zum heiligen Verlangen und Bestreben nach seinen unbeweglichlichen Reich, und zu seinem unvergänglichen, unbesleckten und unverwelklichen Erbe, das behalten wird in Himmel. Ach daß wir immer fort eilen möchten, nach dem Jerusalem, das droben, die unser aller Mutter ist. Ach! daß wir bey allen irdischen Dingen uns nicht lange verweilen, sondern bey uns selbst sagen möchten, wie iener Pilgrim: Was halte ich mich lange auf, ist's doch nicht Jerusalem.



Ich weiß, daß mein Erlöser lebt. Hiob 19.

Sätze und Ordnung,

Darüber zu Einrichtung einer Christlichen
Grabe-Gesellschaft zu Noßwein die hierzu entschlos-
sen Mitglieder am Tage der Heimsuchung
Mariä 1749. einig worden sind.

¶ Nachdem der Vorschlag, zu Aufrichtung einer
Grabe-Gesellschaft allhier, welcher Abschen zu Christ-
licher Leichen-Bestatt- und Begleitung derer sich hierzu
verbündlich machenden Freunde abgezielet ist, vielen
Gehrten und Werthen Einwohnern unser lieben Stadt, annehm-
lich geschienen, dieselben auch, am Tage der Heimsuchung Mariä
dieserwegen zusammen gekommen, und sich freundlich mit einander
unterredet haben: Als ist man über folgende Artikel einig wor-
den, welche durch gemeinschaftliche Einwilligung, als beständige
Gesetze und Ordnung, bey dieser Gesellschaft sollen angesehen und
beobachtet werden.

Art. I.

Von denen Membris der Gesellschaft.

§. 1.

Sollen nur Einheimische, erbare, unberüchtigte Leute, in
hiesigem Orte wohnend, wenn solche der Gesellschaft per plurima
vota anstehen, Mitglieder derselben seyn können.

§. 2.

Sollen nicht nur verheyraethete, sondern auch ledige Manns-
Personen, jedoch nicht unter Ein und Zwanzig Jahren in die
Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie nicht ein schändlich
und

und unchristlich Leben geführet haben, als dergleichen Leute zu allen Zeiten, zu dieser Gesellschaft, unfähig erachtet werden.

§. 3.

Soll die Anzahl derer Membrorum, welche an denen beneficiis würcklich Theil nehmen, sich nicht höher als auf **Wierzig** erstrecken: über die noch etliche Expectanten seyn können, welche nach dem Alter der Einschreibung, in die durch den Tod einiger Mitglieder verledigten Stellen, sogleich einrücken sollen.

§. 4.

Es werden auch Leute von 50. bis ins 60ste Jahr, jedoch unter einigen Bedingungen, welche unten Art. III. §. 4. gesetzt sind, aufgenommen.

§. 5.

Die Expectanten, müssen wenigstens **Ein und Zwanzig** Jahr alt seyn, wenn sie wollen eingeschrieben werden.

§. 6.

Wenn eines oder das andere würckliche Mitglied hiesigen Ort veränderte, und von hier weg zöge, soll dasselbe bey ordentlicher Fortsetzung derer Einlagen per procuratorem, sich auch außwärts des Beneficii der Gesellschaft zu erfreuen haben, jedoch unter unten Art. III. §. 10. gesetzten Bedingungen. Wo aber ein wegziehendes Membrum oder ein allhier wohnendes belieben würde, sich aus der Gesellschaft zu begeben, sollen sie von denen beygetragenen Einlagen, wie sie Namen haben, keine Restitution zu hoffen haben.

§. 7.

Daferne ein Membrum oder Expectante, wider der Gesellschaft Vermuthen, ein delictum, so infamiam oder leuis notae maculam nach sich zöge, begienge, und deshalb bestraft würde, soll es eo ipso der Societaet Rechte und absque restitutione der Einlagen verlustig seyn.

Art.

Art. II.

Von denen Pflichten derer Mitglieder überhaupt

§. 1.

Soll jedweder von denen Mitgliedern der Gesellschaft, sich in Betrachtung des Todes, vor Gott fleißig üben, und sich durch Gottes heiliges Wort, seine eigene Schwachheit, und anderer Neben-Christen Todesfälle, lehren lassen, daß er sterben müsse, auf daß er flug werde, Ps. 90, 12. und sich besonders hüten vor Sünden und Lastern, welche das Sterben schwer machen: sich aller Christlichen Tugenden möglichst beleißigen, als welche Tugend-Uebung den Gerechten auch in seinem Tode getrost machet: sich bewahren, damit von Neid und Mißgunst, Zank und Hader, sein Gemüth und Wandel nicht beunruhiget, noch sein Herz in seinem Sterbe-Stündlein mit bitterer Reue gequälet werde. Sondern

Also seinen Wandel vor dem HErrn einrichten und führen, daß er die Gewissens-Freudigkeit derer Gottesfürchtigen, Mitleidigen, Friedfertigen und Sanftmüthigen, auch in seinen letzten Athemholen empfinden, und sich eines rühmlichen guten Andenkens, unter Christlichen Leuten nach dem Tode getrösten könne.

§. 2.

Besonders sollen die Membra einander in Leben und Sterben, so viel ihnen nur möglich, beystehen, und unter einander eine treue Freundschaft zu führen, sich bemühen, welche bis in den Tod beständig und unverändert bleibe.

§. 3.

Wenn eines von denen Membris, Expectanten, oder deren Eheweiber und hinterlassenen Witwen seelig verstorben; sollen die Membra und Expectanten, und wo möglich, auch deren Eheweiber, bey desselben Beerdigung sich einfinden, und ohne Noth und erheblichen Ursachen, diesen Liebes-Dienst nicht versäumen.

§. 4.

§. 4.

Gleichwie denn auch einen jedweden Membro zu grosser Confolation dienen wird, wenn bey der Beerdigung seiner nach Gottes Willen verstorbenen noch unverehlichten Kinder die Membra sich zur Leichen-Begleitung einstellen werden: welchen Liebes-Dienst einander zu leisten, die Mitglieder der Gesellschaft, sich zusammen verbinden.

Art. III.

Von der Einlage und Einkünften der Gesellschaft.

§. 1.

Es soll jedes von denen isigen und künftigen Membris bey der Aufnahme und Eintritt in die Gesellschaft **Acht** Groschen erlegen.

§. 2.

Ein ieder von denen Expectanten bey der Admission und Einschreibung zur Expectanz soll **Bier** Groschen, und denn bey würcklichen Eintritt in die Gesellschaft, noch **Acht** Groschen in die Cassa entrichten.

§. 3.

Alle Quartale, als nemlich das 1^{te} den Tag nach Michaelis, das 2^{tere} den Tag nach den Weynachts-Feyertagen, das 3^{te} den Tag nach den Oster-Feyertagen, und das 4^{te} den Tag Maria Heimsuchung, soll jedes Membrum **Einen** Groschen, und ieder Expectante **Sechs** Pfennige, an denjenigen Oberältesten, welcher die Rechnung führet, in die Cassa geben.

§. 4.

Wenn Leute von 50. bis in das 60. Jahr in die Gesellschaft treten, sollen sie, so lange sie Expectanten seyn, Quartaliter **Einen** Groschen, und wenn sie Membra werden, Quartaliter **Einen** Groschen und **Sechs** Pfennige in die Cassa geben.

§. 5.

By Todes-Fällen entrichtet jedes Membrum, wenn die

Zahl

Zahl derer **Bierzig** voll ist, **Sechs** Groschen. So lange und so oft aber die Zahl derer **Bierzig Membrorum** nicht voll ist, oder seyn wird, soll, die Summa der **Zehen Thaler** aufzubringen, jedes pro rata, noch etwas, über die gesetzte **Sechs** Groschen, beitragen.

§. 6.

Die **Expectanten** geben zu den Leichen nichts, und legen bloß ihr **Quartal** Geld jährlich in die **Cassa**. Bey Absterben eines **Membri** aber, giebt der älteste **Expectante** so gleich, zu derselben Leichen-Collection **Sechs** Groschen.

§. 7.

Wenn eines von denen **Membris** oder **Expectanten** Hochzeit hat, oder macht, soll es ein freywilliges Geschenk, doch nicht unter **Acht** Groschen, in die **Cassa** verehren: ingleichen

§. 8.

Bey der Geburt eines Kindes, ein dergleichen Geschenk, wenigstens von **Bier** Groschen, in die **Cassa** erlegen.

§. 9.

Wer von denen **Membris** oder **Expectanten** bey denen Leichen-Begängnissen der **Membrorum**, **Expectanten**, oder ihrer Eheweiber und hinterlassenen Witwen, aussen bleibt, soll **Ein** Groschen, ohne dargegen die geringste Einwendung zu machen, in die **Cassa** erlegen.

§. 10.

Welche Mitglieder auswärts in der Gesellschaft bleiben, und das **Beneficium** von **Zehen Thaler** einmal genießen wollen, sollen benebst denen ordentlichen **Quartal**-Einlagen, bey jedem Leichen-Begängnisse per **procuratorem** **Sechs** Pfennige als ein **Honorarium**, erlegen. Es wäre denn, daß sie zu der Zeit hier gegenwärtig und selbst die Leiche eines Mitgliedes oder **Expectanten** in Person begleiten.

§. 11.

§. II.

Einem Membro oder Expectanten, welcher die Einlage nicht richtig hält, soll bis zum nächsten Haupt-Convent zwar nachgesehen, jedoch derselbe sodann nebst der ganzen Quartal-Einlage, mit Vier Groschen, gestraft werden, und wenn er zur 4^{ten} Leiche nichts contribuïret hat, derer Rechte eines Membri der Gesellschaft, und derer Rechte der Restitution seiner Einlage, verlustig seyn.

§. 12.

Die Mitglieder sollen ein jedes ins besondere auf das Beste der Gesellschaft, deren Ansehen und Zuwachs des Vermögens, bestmöglichst bedacht seyn.

§. 13.

Ohne dringende Noth aber, und Einwilligung der ganzen Gesellschaft, soll keine neue Einlage angesetzt werden.

Art. IV.

Von der Anwendung und Ausgaben der Einkommenden Gelder.

§. I.

Werden jährlich nur zu Bestattung Zweyer, höchstens Dreyer selig verstorbenen Membrorum, vor ieden Sechs Groschen, von denen Bierzig Membris eingelegt; so, daß die nachgelassenen Erben ab Intestato Zehen Thaler, ohne einigen Abzug, und zwar noch vor der Beerdigung, bekommen. Und daferne Testaments-Erben concurrïren sollten, die Erben ab Intestato, wenn sie auch gleich Defunctum nicht zur Erden bestatten schuldig, solche Zehen Thaler allein bekommen. Es sey denn, daß ein Mitglied, per testamentum, inter vivos, vel mortis causa ein anders disponirte.

§. 2.

Diese Zehen Thaler sollen denen Erben des verstorbenen, ohne einigen Abzug, ausgezahlt werden, mit der ausdrücklichen Bedingung,

dingung, daß kein Creditor darauf Arrest schlagen, oder sich daran halten könne.

§. 3.

Wenn in einem Jahre, sich keine Todes-Fälle in der Gesellschaft ereignen sollten, werden die Quartal-Gelder colligiret, und über dieses am Haupt-Convent, Sechs Groschen von ieden in die Cassa gelegt, damit zur künftigen ersten Leiche, alsdenn so gleich aus der Cassa die Zehen Thaler können entrichtet werden.

§. 4.

Aller unnöthiger Aufwand, als zum Exempel, zu Leichen-Carminibus, Gratulationen, und dergleichen, soll aus der Cassa niemals bezahlet oder gestattet werden.

§. 5.

Damit aber die Leichen-Bestattungen derer Mitglieder das beste Ansehen haben mögen, sollen des verstorbenen Erben, zu der Leichen-Predigt, aus der Cassa Einen Thaler Beytrag, noch über die Zehen Thaler bekommen: welcher Thaler aber bey (nicht zu vermittelnder) Zurücklassung solcher Predigt auch nicht bezahlet wird.

§. 6.

Die Expectanten empfangen diesen Beytrag nicht, werden aber um der ansehnlichen Begleitung willen, sich wenigstens mit einem halben Process und Abdanckung begraben lassen.

§. 7.

Jedoch, was diese letzten zwey Puncte anlanget, bleibt es in eines ieden freyen Willen gestellet.

§. 8.

Die Inspectores bescheiden sich, von der Gesellschaft vor ihre Mühe nichts zu fodern, sondern Gott zu Ehren, und so vielen geehrten und werthen Mitgliedern zum Dienste, die Mühe und Sorge der Inspection, ohne Entgeld über sich zu nehmen.

§. 9.

Der Societaet-Grabe-Bitter soll jährlich vor alle und iede Bemühung 16. gr. zum Salario bekommen. Art.

Art. V.

Von der Direction der Gesellschaft und Verwaltung derer Gelder.

§. 1.

Soll der Zeit jedesmal hiesiger Pfarrer und regierender Bürgermeister Inspectores der Gesellschaft seyn: ohne der Ober-Ältesten und sämtlichen Societät Willen aber, sollen sie keine Einlage oder Ausgabe anordnen können.

§. 2.

Vier Ober-Ältesten sollen zu Vorstehern aus dem Mittel der Gesellschaft erwählt werden, davon **Zwey** nach Verlauf eines Jahres abtreten, und an deren statt an Tage des Haupt-Convents **Zwey** andere durch Vota gewählet werden.

§. 3.

Das Amt eines Inspectoris und Ober-Ältesten soll in einer Person nicht beyammen stehen können, sondern von unterschiedenen Personen verwaltet werden.

§. 4.

Der erst erwählte von denen **Zwey** bleibenden Ober-Ältesten, führet die Rechnung, läßt die Collection der **Zehen** Thaler vor die Verstorbenen ansagen, und zugleich durch der Gesellschaft Grabe-Bitter incasiren, und nachdem er sie eingenommen, zahlt er sie an die Erben, schreibt neue Mitglieder und Expectanten ein, wo keine dubieuse Umstände vorkommen; anderngestalt die Entscheidung per plurima vota bis zum nächsten Haupt-Convent verschoben bleibt.

§. 5.

Die übrigen Ältesten besorgen zugleich mit dem Ober-Ältesten die richtige und schleinige Sammlung und Auszahlung wie auch die Erspahrung und gute Anwendung aller einkommenden Gelder.

Art.

Art. VI.

Von denen Zusammenkünften der Gesellschaft.

§. 1. Werden am Tage der Heimsuchung Mariä die Membra und Expectanten bey der Gesellschaft jährlich ihren Haupt-Convenc halten, insgesammt in dem Auditorio der hiesigen lateinischen Schule, nach geendigtem Gottesdienst, Nachmittags um Vier Uhr zusammen kommen, und sich, der Gesellschaft wegen, mit einander freundlich unterreden.

§. 2. Bey diesem Convenc wird der Pfarrer, wenn er gegenwärtig, eine kurze Rede zum Anfange halten.

§. 3. Alsdenn werden die Rechnungen verlesen, die neuen Membra ausgemacht, die Schuldigen ermahnet, und die übrigen Angelegenheiten der Gesellschaft und des Fiscus in Liebe und Friede überlegt und abgethan.

§. 4. Wer zu diesen Convenc, er sey ein Membrum oder Expectante, sich nicht einfindet, entrichtet als ein Honorarium Einen Groschen in die Cassa. Jedoch entrichten diejenigen nichts, welche Krankheit oder derer Messen und Märkte wegen, abwesend seyn müssen, und sollen die ausbleibenden mit demjenigen, was die gegenwärtigen auf den Convenc, verhandeln, thun und schliessen, vollkommen zu frieden seyn, und ihnen darwider keine Contradiction zustehen.

§. 5. Ausser diesen Haupt-Convenc kommen die Ober-Aeltesten nur zusammen, wenn es die Nothdurfft erfordert.

§. 6. Schliesslich und zu mehrerer Festhaltung aller vorherstehenden Puncten und Clausulen, verbinden sich nicht nur die gegenwärtig ihre Namen unterschreibenden Membra, sondern auch diejenigen, welche künftig, zu aller und ieder Zeit, durch ihre Unterschrift diesen annoch beytreten werden, unter und gegen einander dahin, daß solches alles in vim legis beobachtet, und steif und fest darüber gehalten werden solle, tranfigiren zu dem Ende expresse und tacite darüber in bester Form Rechtens. Geschehen in primo Convencu, die Festi Visitationis Mariae.

Anno 1749.

GOTT allein die Ehre.

Hierauf folgen die Namen der sämtlichen resp. Mitglieder welche bey
Aufrichtung der Gesellschaft sich unterschrieben haben, in
Alphabetischer Ordnung:

Herr August Bieger, Senat.

- ◊ Andreas Christoph Blumenau, Kaufmann.
- ◊ George Andreas Bierast, Barbier.
- ◊ Christoph Friedrich Brendel, Ober Accis-Einnehmer.
- ◊ Christoph Friedrich Bennefeld, Cantor.
- ◊ Johann Christian Clajus, Tuchmacher.
- ◊ Johann Benjamin Dietze, Ludimod.
- ◊ Johann Gottfried Dörffel, Schneider.
- ◊ Johann Gottlieb Fischer, Tuchmacher.
- ◊ Peter Gräse, Consul.
- ◊ Christian Friedrich Heyne, Kastenvorsetzer.
- ◊ Gottlieb Karbe, Tuchhändler.
- ◊ Gottlieb Kirchbach, Kastenvorsetzer.
- ◊ Christoph Klingensch, Tuchhändler.
- ◊ August Gottlob Klunger, Apotheker.
- ◊ Christian Friedrich Kunze, Diac.
- ◊ Christoph Friedrich Kühnel, Lohgerber.
- ◊ George Christoph Kühnel, Lohgerber.
- ◊ Gottlieb Marbach, Aedit.
- ◊ Johann George Merbach, Tertius.
- ◊ Christian Gottfried Meisel, ICtus und Stadtschreiber.
- ◊ Christian Gottlob Müller, Tuchhändler.
- ◊ Lic. Johann Adolph Otte, ICtus.
- ◊ M. Johann Christian Oehler, Rector.
- ◊ Christian Matthias Pahl, Stadtrichter u. Med. Pract.
- ◊ Christian Michael Pahl, Apotheker.
- ◊ George Wilhelm Pocarus, Zinngießer.
- ◊ Joh. Christoph Gottfried Raming, ICtus u. Stadtricht.
- ◊ Johann Franciscus Rauschelbach, Pastor.
- ◊ August Reichel, Tuchmacher.
- ◊ Johann Carl Ritter, Barbier.
- ◊ Christian Schmidt, Schönfärber.
- ◊ Christoph Schmidt, Jun. Schönfärber.
- ◊ Christian Schneider, Tuchmacher.
- ◊ Johann Gottlob Speck, Seiffensieder.
- ◊ Christian Töpelmann, Senat.
- ◊ David Siegemund Zieger, Consul.
- ◊ Conrad Gotthelf Zieger, Kaufmann.
- ◊ Christian Ischegsching, Accis-Einnehmer.
- ◊ Johann Christian Ischegsching, Tuchmacher.
Expectante.
- ◊ Johann Christoph Schneider, Tuchmacher.



49 5714 FA

X 3295584

VD18

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

22



J. J.
19, 60.

Yd
5114

Die Ordnung,

welche

Bei der Löblichen

Grabe = Gesellschaft

zu Rosßwein,

am Tage der Heimsuchung Maria

Anno 1749.

aufgerichtet ward,

beobachtet worden, und auch künftig mit GOTT

beobachtet werden soll.

Nebst einer Vorrede

der Andacht bey den Leichen-

Proceßionen,

zum Druck befördert

von

Johann Franciscus Nauschelbach,

Pfarrern zu Rosßwein.

erg, gedruckt bey den Matthäischen Erben.

